

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 160.02 (1 PKH 29.02)

VGH 23 B 01.31135

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 18. Oktober 2002
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts
E c k e r t z - H ö f e r , den Richter am Bundes-
verwaltungsgericht R i c h t e r und die Richterin
am Bundesverwaltungsgericht B e c k

beschlossen:

Dem Kläger wird für das Beschwerdeverfahren
Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt
Gerhard Meyer-Heim, Sulzbacher Straße 85,
90489 Nürnberg, als Prozessbevollmächtigter
beigeordnet.

Das Verfahren wird eingestellt.

Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts-
hofs vom 21. Februar 2002 und das Urteil des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom
25. Mai 2001 sind wirkungslos.

Die Beschwerde des Beteiligten gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom
21. Februar 2002 wird verworfen.

Die Beklagte und der Beteiligte tragen die Kos-
ten des Beschwerdeverfahrens je zur Hälfte. Die
Kosten des Verfahrens in erster und zweiter In-
stanz trägt die Beklagte.

G r ü n d e :

Die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe
folgt aus § 166 VwGO i.V.m. den §§ 114, 119 Abs. 1 Satz 2 und
§ 121 Abs. 1 ZPO.

Das Verfahren ist in der Hauptsache durch die übereinstimmen-
den Erklärungen des Klägers und der Beklagten erledigt. Einer
Zustimmung des Beteiligten hierzu bedarf es nicht (vgl. auch
Clausing in: Schoch u.a.; VwGO, § 161 Rn. 16 m.w.N.). Das Ver-
fahren ist daher in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1,

§ 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 ZPO sind die Entscheidungen der Vorinstanzen wirkungslos.

Die gleichwohl aufrechterhaltene Beschwerde des Beteiligten gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht ist nach Erledigung der Hauptsache gegenstandslos und deshalb zu verwerfen. Sie hätte im Übrigen auch in der Sache keinen Erfolg gehabt (vgl. Beschluss des Senats vom 7. August 2002 - BVerwG 1 B 74.02 -).

Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es hier, die Kosten des Verfahrens in erster und zweiter Instanz sowie die Hälfte der Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beklagten aufzuerlegen, weil sie den Kläger ohne Änderung der entscheidungserheblichen Sach- und Rechtslage klaglos gestellt und sich deshalb aus eigenem Entschluss in die Rolle des Unterlegenen begeben hat. Die auf die Beschwerde des Beteiligten entfallende Hälfte der Kosten des Beschwerdeverfahrens hat dieser gemäß § 154 Abs. 2 VwGO zu tragen.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.